

# SATZUNG

für den

## Schützenverein Hamerstorf

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Hamerstorf e.V. von 1952**“, - nachstehend „Verein“ genannt -, als Rechtsnachfolger des im Jahre 1952 gegründeten Schützenvereins Hamerstorf. Der Verein hat seinen Sitz in Suderburg (OT Hamerstorf) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluß von Schützen zur Erreichung der folgenden Ziele:
  - a) Pflege des Schießsports als Leibesübung
  - b) Durchführung von Trainingskursen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
  - c) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
  - d) Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung und Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 77) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Notwendige Auslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.) können nach Maßgabe eines Vereinsbeschlusses erstattet werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. als Gegenleistung für entgeltliche Arbeit, die nicht in der Eigenschaft als Vereinsmitglied erbracht wurde) begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die in der Samtgemeinde Suderburg oder einer Ortschaft der näheren Umgebung wohnt und einen guten Ruf genießt.
2. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter von 10 bis 18 Jahren werden. Dazu ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (im Regelfall sowohl Vater als auch Mutter) erforderlich. Das außerordentliche Mitglied hat jedoch kein Stimmrecht.
3. Anmeldungen zur Aufnahme sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

### § 4

#### Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht und das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
  - a) die Interessen des Vereins zu wahren,
  - b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken,
  - c) die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch:  
a) Tod                                      b) Austritt                                      c) Auflösung                                      d) Ausschluß
2. Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß spätestens 3 Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erfolgt sein. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher eingelöst sein.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte dem Verein gegenüber verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verein können nicht mehr erhoben werden.
4. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und
  - b) wenn ein Mitglied sich wiederholt den Anordnungen des Vorstands widersetzt oder gegen die Statuten dieser Satzung verstößt.
  - c) Bei Schädigung des Ansehens des Schützenvereins.

## § 6

### Beiträge

Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag muß spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Geschäftsjahres entrichtet sein.

## § 7

### Vereinsgliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vertretungsberechtigter und geschäftsführender Vorstand

1. Der **vertretungsberechtigte Vorstand** im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Vereins alleine und der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor und er wird im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Schriftführer vertreten.
2. Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:
  - a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Schießsportleiter
3. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen können Mitglieder des erweiterten Vorstands hinzugezogen werden.
4. Bei Beschlüßfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jederzeit berechtigt, in die Geschäftsführung des Vereins Einsicht zu nehmen.

## § 9

### Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand können angehören:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 8 Abs. 2 Ziffer a) - e)
  - b) der amtierende Schützenkönig
  - c) Vorsitzender des Vergnügungsausschusses
  - d) der Ehrenvorsitzende
  - e) der Jugendschießsportleiter
  - f) der Jugendvertreter
  - g) Vertreterin der Damen
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
3. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine einfache Ergebnisschrift anzufertigen und in einem entsprechenden Protokollbuch zu sammeln.
4. Beschlußfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.
5. Der erweiterte Vorstand ernennt bei Ausfall eines Mitglieds kommissarisch einen Vertreter.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist **oberstes Vereinsorgan.**
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
  - a) für die Wahl des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands, die für die Dauer von 3 Jahren erfolgt. Bei der Erstwahl des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt die Wahl ausnahmsweise für die Dauer von 2 Jahren, um einen Wechseltturnus zu erreichen. Die Mitgliederversammlung wählt 3 weitere Mitglieder in den Vergnügungsausschuß.
  - b) für die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden, des Schießsportleiters, des Schatzmeisters und des Schriftführers. Erforderliche Zusatzberichte des erweiterten Vorstandes können gegeben werden.
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Wahl der Kassenprüfer
  - e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderung (Ziffer 7)
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) Anhörung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief so rechtzeitig einberufen, daß sie mindestens 8 Tage vorher den Mitgliedern zugeht. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut beizufügen.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
6. Die Anträge zu Jahreshauptversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.
7. Satzungsänderungen oder eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine einfache Niederschrift anzufertigen und in einem entsprechenden Protokoll festzuhalten.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gem. der Satzung und den Beschlüssen verwendet und die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde.
- Dem Verein müssen für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Gleichzeitig wird ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt.
- Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der im Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Kassenprüfer haben entsprechend dem Bericht Entlastungsanträge für den Schatzmeister und den übrigen geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

## **§ 13**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Organe des Vereins sowie die Ausschüsse und Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eventuelle Auslagen in Vereinsangelegenheiten erhalten sie gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege aus der Vereinskasse erstattet.

## **§ 14**

### **Wahlen und Abstimmungen**

- Die Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger können offen durch Handhebung gewählt werden, es sei denn, ein Mitglied widerspricht. In diesem Fall hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- Grundsätzlich entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmen-enthaltungen werden dabei nicht gewertet.
- Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an oder besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern, die dann in geheimer Wahl zu erfolgen hat.
- Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, siehe § 10, Ziffer 7

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Suderburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugend- und Kinderarbeit der Gemeinde zu verwenden hat.

Hamerstorf, den 09.02.2018

